

Verein Initiative Villa Jauss e.V.

Satzung

Änderungsentwurf 2022

PRÄAMBEL

Die in dieser Satzung enthaltenen personen- bzw. funktionsbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen, so dass Mitglieder und Funktionsträger jeden Geschlechts gemeint sind und alle die gleichen Rechte und Pflichten haben.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative Villa Jauss e.V.“ Der Verein wurde am 16.04.1997 unter der Nummer VR 21180 im Vereinsregister Kempten (Allgäu) eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Oberstdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Veranstaltung kultureller Ereignisse und die Schaffung der dazu erforderlichen räumlichen Voraussetzungen in der Villa Jauss.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige müssen die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen gestatten.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise

schädigt oder

b) mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht unter Beachtung der Satzung und der Vereinsbeschlüsse, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beiträge der Mitglieder sind Jahresbeiträge; ihre Höhe und Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratene Mitglieder die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch teilweise oder ganz erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 5 Beisitzern. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beisitzer je nach dem in der nächsten Wahlperiode zu bewältigenden Arbeitsaufwand.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Planung und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen,
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder und die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand verteilt die Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben durch Beschluss oder nach Maßgabe einer Geschäftsordnung, die er sich selber gegeben hat.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Erster und zweiter Vorsitzender sowie Schatzmeister und Schriftführer werden jeweils um 2 Jahre versetzt gewählt, die Beisitzer je nach Bedarf. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Tagen eingeladen wurden oder auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet haben. Bei der Beschlussfassung in Fragen der laufenden Geschäftsführung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Berufung der Rechnungsprüfer, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens alle zwei Jahre wenn Wahlen anstehen, möglichst aber einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Findet in einem Jahr keine Mitgliederversammlung statt, sind alle Mitglieder durch einen Mitgliederbrief über das letzte Geschäftsjahr zu informieren.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in einer Videokonferenz. Eine

Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung sowie über die Details zur Durchführung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn fristgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (4) Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt die Abstimmung offen durch Handheben.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen. Details zur Durchführung legt der Vorstand fest.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Oberstdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Künstlerische Arbeiten, die im Besitz des Vereins sind und in den Besitz der Marktgemeinde übergehen, dürfen von der Marktgemeinde nicht veräußert werden. Sie gehören zum historischen Erbe der Marktgemeinde Oberstdorf
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§16 Rechnungsprüfer

Die Kontrolle der Finanzbuchführung erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit und die sachliche Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Vereinsorgane Sie obliegt zwei von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins wurde in der Gründungsversammlung am 16.04.1997 beschlossen. Die Mitgliederversammlung vom 03.03.2009 hat die Änderung der Einberufung der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung vom 06.04.2011 hat die Änderung der Mitglieder, Stimmberechtigte-, Förder- und Ehrenmitglieder beschlossen. Die Mitgliederversammlung am2022 hat die Neufassung der Satzung mit gleichzeitiger Anpassung an die geänderten Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Oberstdorf, den

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende